

2.4.3 DEFINITIVE RHEINWUHRBAUTEN AB MITTE DES 19. JAHRHUNDERTS

Erst 1837 wurde in neuen Protokollen ein provisorisches Wuhrsystem beschlossen, welches 1847 mit Vertrag besiegelt wurde und zu einer wesentlichen Einengung des Flusses mit Auslegung einer Korrekionslinie führte. Die Normalbreite des Flussbettes wurde neu mit 120 m angenommen. Mit diesem Vertrag wurde ein Doppelwuhrsystem mit

Abb. 8: Deutlich erkennbare ehemalige Fluss- und Bachläufe im Grenzraum Liechtenstein-Vorarlberg im «Ruggeller Riet»

